




## Verwendung dieses Handbuchs

Dieses Handbuch gibt Ihnen Auskunft darüber, wie Sie einen Antrag auf eine Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens stellen können und welche Kriterien in diesem Zusammenhang erfüllt werden müssen. Im Handbuch werden folgende Symbole verwendet:

 = beachtenswerte oder wichtige Information.

 = Klarstellung zu einem Kernpunkt.

 = Unterlagen, die für die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien benötigt werden, einschließlich Verweisen auf gegebenenfalls abzugebende Erklärungen.

Das Handbuch ist wie folgt aufgebaut:

**Teil A: Allgemeine Informationen** – dieser Teil gibt Auskunft über das EU-Umweltzeichen (darunter eine Zusammenfassung der Kriterien), beschreibt das Antragsverfahren näher und enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Antragstellung.

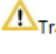
**Teil B: Produktbewertung und -prüfung** – dieser Teil beschreibt die für eine spezifische Produktgruppe im Beschluss der Kommission festgelegten Kriterien. Im Folgenden ist ein Beispiel für diesen Abschnitt zu sehen:

Kriterium für die Produktgruppe

**3(c) Adhesion**

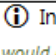
Pigmented masonry primers for exterior uses shall score a pass in the EN 24624 (ISO 4624) pull-off test where the cohesive strength of the substrate is less than the adhesive strength of the paint, otherwise the adhesion of the paint must be in excess of a pass value of 1,5MPa.

Floor coatings, floor paints, floor undercoats, interior masonry primers, metal and wood undercoats shall score 2 or less in the EN 2409 test for adhesion.

 Transparent primers are not included in this requirement.



The applicant shall evaluate the primer and/or finish alone, or both applied together. When testing the finish alone this shall be considered the worst case scenario concerning adhesion.

Wichtige Information

 **Interpretation of criterion:** *The important adhesion characteristics here are for a 'system' that would be applied by a user. If a finish, that requires a recommended primer, is being assessed for the EU Ecolabel this 'system' should be tested (regardless of whether the primer is an EU Ecolabelled product). If the finish does not require a primer, only the finish should be tested. If it is the primer that is being assessed, the test should be performed on this paint only.*

Klarstellung zu einem Kernpunkt unter dem Kriterium

**Required documentation for Assessment and verification: Adhesion**

-  The applicant shall provide a test report using the method EN ISO 2409 or EN 24624 (ISO 4624) as applicable.
-  [Template declaration: Adhesion](#)

Beschreibung der für das Antragsverfahren benötigten Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums, einschließlich eines Links zu einer Mustererklärung

**Teil C: Antragsformular** – dieses Antragsformular ist von allen Antragstellern auszufüllen.

**Teil D: Erklärungen** – diese Erklärungen sind im Rahmen des Antragsverfahrens auszufertigen. Bei der Ausfertigung dieser Erklärungen sollte auf die entsprechenden Abschnitte im Teil B



(Produktbewertung und -prüfung) Bezug genommen werden. Im Folgenden ist ein Beispiel für eine Erklärung zu sehen:

Titel und Verweis auf das einschlägige Kriterium

Erklärung, einschließlich der vom Antragsteller und/oder vom Lieferanten bzw. von den Lieferanten auszufüllenden Abschnitte

Angaben, die von der für diese Erklärung verantwortlichen Person zu machen sind

<b>Declaration: Criterion 2 – TiO<sub>2</sub> declaration of non/low use to be completed by the applicant</b>	
<i>(Please complete if the paint or varnish contains less than 3.0% w/w TiO<sub>2</sub>)</i> <i>As the manufacturer/importer/retailer for paints and varnishes that comply with the EU Ecolabel, I, the undersigned, _____(1) hereby declare that the product formulation contains <b>less than 3.0%</b> w/w of titanium dioxide.</i>	
<b>Signature of person bearing legal responsibility:</b>	
<b>Position held</b>	
<b>Date:</b>	
<b>Company Stamp:</b>	

**! Vor dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars bzw. etwaiger anderer Unterlagen lesen Sie bitte das gesamte Handbuch durch. Die für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen können Antragstellern die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens näher erklären und bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen helfen.**

# Teil A: Allgemeine Informationen

## 1 Einleitung

Dieses Benutzerhandbuch<sup>1</sup> soll Ihnen bei der Beantragung eines EU-Umweltzeichens helfen. Es umreißt alle Angaben, Prüfungen und Unterlagen, die benötigt werden, um die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen nachzuweisen.

Das Handbuch wurde auf der Grundlage eines Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für eine spezifische Produktgruppe ausgearbeitet. Die Kriterien können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:



<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>



Vor dem Ausfüllen des Antragsformulars lesen Sie bitte das Dokument mit den Informationen über die zu erfüllenden Kriterien sorgfältig durch!

### 1.1 Kann meinem Produkt ein EU-Umweltzeichen verliehen werden?

Artikel 1 des Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Umweltkriterien gibt Auskunft darüber, welche Arten von Produkten in die betreffende Produktgruppe fallen und welche Produkte für die Verleihung des EU-Umweltzeichens nicht in Frage kommen.

### 1.2 Ziel der Kriterien

Das EU-Umweltzeichen zielt auf die Minimierung der Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer eines Produktes ab. Die unter den Kriterien festgelegten Grenzwerte fördern Produkte, die insgesamt geringere Umweltauswirkungen haben.

Unter folgender Internetadresse können die geltenden Kriterien für das EU-Umweltzeichen abgerufen werden:



<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>



Antragsteller, die bereits über eine Lizenz zur Verwendung des EU-Umweltzeichens für ein Produkt verfügen und einen erneuten Antrag stellen, können sich anhand der Tabelle in [Anhang 2](#) über die relevanten Unterschiede zwischen den alten und den neuen Kriterien informieren.

---

<sup>1</sup> Dieses Benutzerhandbuch dient ausschließlich der Orientierung; es hat keinen rechtlich bindenden Status und ersetzt in keiner Weise den Beschluss der Kommission oder etwaige einschlägige Rechtsvorschriften. Sollten Sie Fragen zu bestimmten Punkten in diesem Handbuch haben, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Stelle Ihres Landes.

### 1.3 Wer kann das EU-Umweltzeichen beantragen?

Anträge auf Vergabe eines EU-Umweltzeichens können von Herstellern, Importeuren und Dienstleistern gestellt werden. Groß- und Einzelhändler können ebenfalls einen Antrag stellen, jedoch nur für Produkte, die sie unter ihren eigenen Markennamen in Verkehr bringen.

### 1.4 Wo kann ich den Antrag stellen?

Die Anträge auf das EU-Umweltzeichen werden über einen einzigen Antrag gestellt, der den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abdeckt.

Jedes Land verfügt über eine „zuständige Stelle“, die die Anträge bewertet. Die Wahl, in welchem Land der Antrag gestellt wird, hängt davon ab, in welchem EWR-Mitgliedstaat das Produkt seinen Ursprung hat. Hat Ihr Produkt seinen Ursprung in einem Land, das nicht Mitglied des EWR ist, sollten Sie den Antrag in dem EWR-Mitgliedstaat stellen, in dem sich das Produkt in Verkehr befindet bzw. in dem das Produkt in Verkehr gebracht werden soll.

Alle EWR-Mitgliedstaaten bewerten die Anträge anhand ein und derselben Kriterien, aber jedes Land wendet etwas unterschiedliche Verfahren und Gebühren bei der Bearbeitung der Anträge an. Die Kontaktangaben der zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind unter folgender Internetadresse zu finden:



<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/competent-bodies.html>

### 1.5 Was deckt der Antrag bzw. der Vertrag ab?

Ein Antrag auf ein EU-Umweltzeichen kann ein einzelnes Produkt oder eine Reihe von Produkten abdecken, ungeachtet dessen, wie viele verschiedene Namen oder Marken im Zusammenhang mit diesem Produkt bzw. diesen Produkten verwendet werden. Aus diesem Grund muss der Antragsteller alle Handelsnamen/internen Referenznummern des Herstellers für das einschlägige Produkt bzw. die einschlägigen Produkte im Rahmen des Antragsverfahrens aufführen. Handelt es sich um eine Formulierung, sind alle im Produkt verwendeten chemischen Stoffe und Gemische auf dem Antrag anzugeben.

### 1.6 Wie kann ich meine Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens erweitern oder ändern?

Sobald das EU-Umweltzeichen verliehen wurde, gelten folgende Bedingungen, falls der Lizenznehmer die Palette der von der Lizenz abgedeckten Produkte erweitern möchte:

- Erweiterung mit neuen internen Referenznummern des Herstellers/Handelsnamen, die keinen Einfluss auf die Erfüllung der Kriterien haben: In solchen Fällen sind die betreffenden Angaben an die zuständige Stelle zu senden. Die zuständige Stelle wird die Angaben überprüfen und, falls sie sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugen konnte, eine überarbeitete Lizenz herausgeben, die die neuen/zusätzlichen internen Referenznummern des Herstellers/Handelsnamen abdeckt.



- Erweiterung oder Modifizierung mit neuen technischen Merkmalen, die einen Einfluss auf die Erfüllung der Kriterien haben (darunter z. B. die Verwendung neuer Werkstoffe): Hierfür bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. In solchen Fällen ist ein Antrag auf Erweiterung zusammen mit allen notwendigen Begleitunterlagen gemäß dem Abschnitt *Beurteilung und Prüfung* unter dem betreffenden Kriterium bzw. den betreffenden Kriterien an die zuständige Stelle zu senden.
- Hinzufügung neuer Lieferanten bzw. Einsatz neuer Lieferanten anstelle bestehender Lieferanten: Alle neuen Lieferanten müssen von der zuständigen Stelle genehmigt werden. Der Antragsteller muss der zuständigen Stelle alle einschlägigen Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Lieferanten die Kriterien erfüllen. Darüber hinaus ist ein aktualisiertes Lieferantenverzeichnis bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- Alle etwaigen anderen Änderungen, die keinen Einfluss auf die Erfüllung der Kriterien haben, sind der zuständigen Stelle ebenfalls zu melden.

## **1.7 Fortwährende Überwachung – Verantwortung des Antragstellers**

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass das Produkt oder die Dienstleistung bzw. die Produkte oder Dienstleistungen, denen ein EU-Umweltzeichen verliehen wurde, die Kriterien des EU-Umweltzeichens kontinuierlich erfüllen.

Nach der Lizenzvergabe ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Antragsunterlagen stets auf dem neuesten Stand zu halten. In den Fällen, in denen fortwährend Tests und Messungen durchgeführt werden müssen, ist der Lizenznehmer für die Aufzeichnung der Testergebnisse und die Aufbewahrung sonstiger Unterlagen verantwortlich. Diese Unterlagen müssen nicht unbedingt an die zuständige Stelle gesandt werden, außer wenn dies ausdrücklich unter dem betreffenden Kriterium vorgeschrieben ist, sollten aber jederzeit auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Sollte das Produkt während der Geltungsdauer der Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens nicht mehr alle Kriterien erfüllen, muss dies unverzüglich zusammen mit der Darlegung der Gründe für die Nicht-Konformität der zuständigen Stelle gemeldet werden. Die zuständige Stelle wird darüber entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden; sie kann zum Beispiel zusätzliche Messungen verlangen oder die Lizenz suspendieren.

## **1.8 Bewertung der Erfüllung der Kriterien**

Die zuständige Stelle kann alle notwendigen Untersuchungen anstellen, um zu gewährleisten, dass der Lizenznehmer fortwährend die EU-Umweltzeichenkriterien sowie die Nutzungsbedingungen und Vertragsbestimmungen erfüllt. Die zuständige Stelle kann zu diesem Zweck alle einschlägigen Unterlagen verlangen, durch die nachgewiesen wird, dass alle Kriterien, Bedingungen und Bestimmungen erfüllt sind, und der Lizenznehmer muss diese vorlegen.

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle zu jedem angemessenen Zeitpunkt und ohne Vorankündigung Zugang zu den Räumlichkeiten des Lizenznehmers verlangen und der Lizenznehmer hat ihr diesen Zugang zu gewähren.



## 1.9 Kosten

Der Antragsteller ist für die Zusammenstellung der Antragsunterlagen und die Einholung aller notwendigen Belege, darunter zum Beispiel Testergebnisse, verantwortlich.

Der Antragsteller muss zudem eine Bearbeitungsgebühr<sup>2</sup> sowie eine jährliche Lizenzgebühr entrichten, wenn dies von der zuständigen Stelle verlangt wird. In einigen Fällen können den Antragstellern die Kosten einer Vor-Ort-Überprüfung in Rechnung gestellt werden, darunter gegebenenfalls die Kosten für Anreise und Unterkunft. Im Anschluss an die Vergabe der Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens können von den zuständigen Stellen zudem Gebühren für die Erweiterung/Änderung der Lizenz und für Vor-Ort-Kontrollen berechnet werden. Weiterführende Informationen sind unter folgender Internetadresse zu finden:



[http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/eu-ecolabel\\_fees.pdf](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/eu-ecolabel_fees.pdf)

---

<sup>2</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 782/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 219 vom 15.8.2013, S. 26).

## 2 Das Antragsverfahren

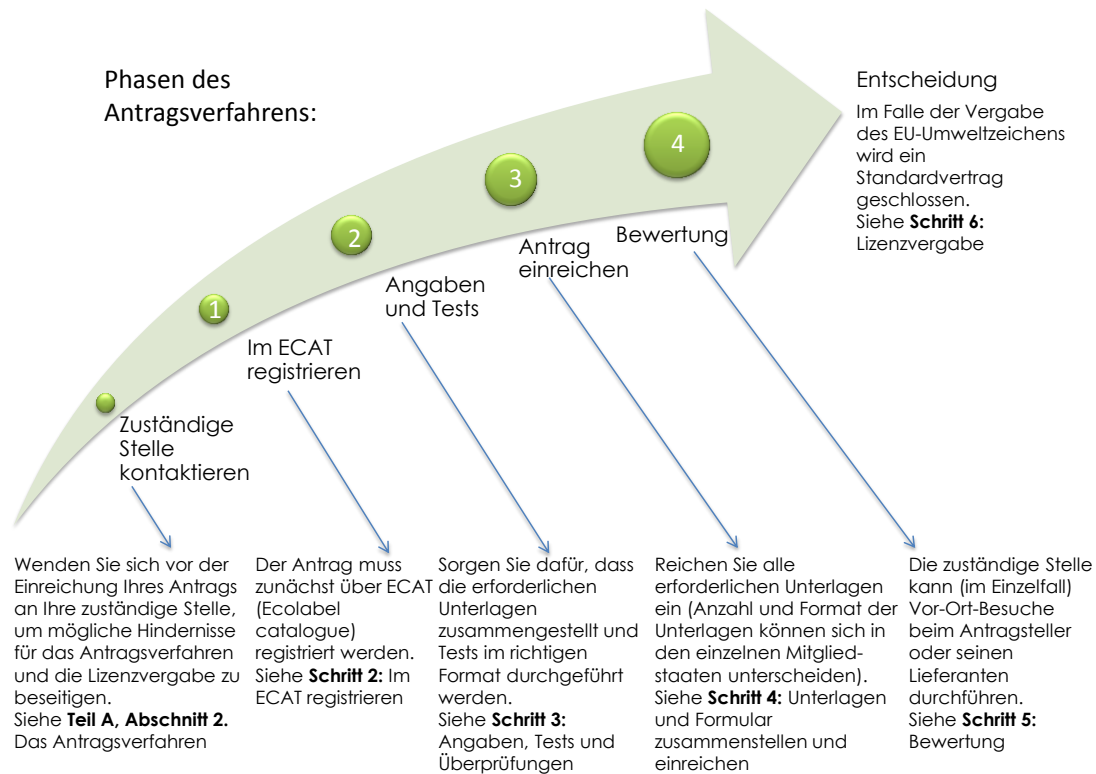
Bevor Sie den Antrag stellen, sollten Sie sich an Ihre zuständige Stelle wenden, da diese Ihnen helfen kann, die erforderlichen Unterlagen für den Antrag zusammenzustellen. Siehe den Abschnitt „Wo kann ich den Antrag stellen?“ oben, um herauszufinden, bei welcher zuständigen Stelle bzw. bei welchen zuständigen Stellen Sie den Antrag stellen sollten.

Die Kontaktangaben aller für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen sind unter folgender Internetadresse abrufbar:



<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/competent-bodies.html>

Der Abbildung unten sind die verschiedenen Stufen zu entnehmen, die bei der Beantragung des EU-Umweltzeichens zu durchlaufen sind.<sup>3</sup> Die einzelnen Stufen werden auf den folgenden Seiten näher beschrieben.



<sup>3</sup> Da die für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich aufgebaut sind, wurden die Fristen für die Begleichung der Bearbeitungsgebühr nicht in dieses Diagramm aufgenommen. Antragsteller sollten sich mit Fragen zu den Fristen für die Begleichung der Bearbeitungsgebühr direkt an ihre zuständige Stelle wenden.

## Schritt 1: Zuständige Stelle kontaktieren

Die für das EU-Umweltzeichen zuständigen Stellen können den potenziellen Lizenznehmern die EU-Umweltzeichenkriterien näher erklären und bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen helfen.

## Schritt 2: Im ECAT registrieren

Der Antrag auf eine Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens muss zunächst über das Online-Tool **ECAT** (Online-EU-Umweltzeichen-Katalog) registriert werden.



Folgen Sie den Anweisungen im Benutzerhandbuch zum Online-Katalog, das Sie hier herunterladen können:

[http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/ecolabelled\\_products/pdf/user\\_manual/Ecat\\_admin%20user%20manual%20for%20Applicants.pdf](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/ecolabelled_products/pdf/user_manual/Ecat_admin%20user%20manual%20for%20Applicants.pdf). Dieses Benutzerhandbuch beschreibt das Registrierungsverfahren näher, darunter die Registrierung von Produkten und Dienstleistungen durch den Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission (ECAS). Sollten Sie bei der Nutzung des ECAT-Systems auf Probleme stoßen, wenden Sie sich bitte an das [EU-Ecolabel-Helpdesk](#).

## Schritt 3: Erforderliche Angaben, Tests und Überprüfungen

Bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen ist es wichtig, sich auf das Dokument mit den zu erfüllenden Kriterien sowie die in diesem Benutzerhandbuch enthaltenen Informationen und Prüflisten zu stützen, um zu gewährleisten, dass alle Angaben und Testergebnisse, die für den Nachweis der Erfüllung der einzelnen Produktkriterien erforderlich sind, in die Unterlagen mit aufgenommen werden. Unter jedem Kriterium ist ein Abschnitt zu finden, in dem festgelegt wird, wie die *Beurteilung und Prüfung* der entsprechenden Anforderungen durchzuführen sind. Hierzu können zum Beispiel Produkttests, Konformitätserklärungen und unabhängige Überprüfungen zählen. Es ist von höchster Bedeutung, dass die Daten genau und belegbar sind; die zuständige Stelle kann weitere Prüfungen durchführen, sollte sie dies für angemessen erachten.

Erfordert die Beurteilung und Prüfung der EU-Umweltzeichenkriterien die Durchführung von Produkttests, sollten diese Tests vorzugsweise von Laboratorien vorgenommen werden, die in Bezug auf den spezifischen Test den allgemeinen Anforderungen von EN ISO 17025 oder einer gleichwertigen Norm gerecht werden. Weitere Informationen können den „Guidelines for a procedure for checking the criteria in respect of applications: use of test laboratories“ (Leitlinien für ein Verfahren zur Prüfung der Kriterien in Bezug auf Anträge: die Verwendung von Laboratorien) entnommen werden. Für eine nähere Auskunft bezüglich des zu verwendenden Laboratoriums wenden Sie sich bitte an Ihre [zuständige Stelle](#).



Die mit den Tests und unabhängigen Überprüfungen einhergehenden Kosten sind vollständig vom Antragsteller zu tragen. Sie sollten diese Kosten bedenken, bevor Sie Ihren Antrag stellen.



## **Schritt 4: Antragsunterlagen und -formular zusammenstellen und einreichen**

Die Antragsunterlagen, zu denen das Antragsformular und alle oben erwähnten Begleitdokumente zählen, müssen bei der betreffenden zuständigen Stelle eingereicht werden. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, werden Sie eine Kopie der Antragsunterlagen aufbewahren und über die gesamte Geltungsdauer Ihrer Lizenz auf dem neuesten Stand halten müssen.



Nähere Auskunft darüber, in welcher Form die Unterlagen einzureichen sind, sowie weitere Leitlinien erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stelle.

## **Schritt 5: Bewertung**

Sobald ein Antrag bei der zuständigen Stelle eingeht, werden die Unterlagen, einschließlich der von den Lieferanten direkt eingereichten Unterlagen, von der zuständigen Stelle geprüft. Binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags wird dem Antragsteller eine Antwort zugesandt. Die zuständige Stelle kann unter Umständen eine Liste mit Unterlagen ausarbeiten, die zusätzlich eingereicht werden müssen, um die EU-Umweltzeichenkriterien der entsprechenden Produktgruppe zu erfüllen. Die Liste wird an den Antragsteller weitergeleitet, der dafür sorgen muss, dass die entsprechenden Unterlagen nachgereicht werden.

Es sollte angemerkt werden, dass die zuständige Stelle den Antrag ablehnen kann, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht binnen sechs Monaten eingereicht werden, nachdem der Antragsteller um weitere Auskunft ersucht wurde.

Nachdem alle Unterlagen angenommen wurden, kann die zuständige Stelle einen Vor-Ort-Besuch beim Antragsteller und/oder bei dessen Lieferanten durchführen. Die zuständige Stelle entscheidet von Fall zu Fall, ob ein solcher Besuch notwendig ist, und kann hierfür eine Gebühr verlangen. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stelle.

## **Schritt 6: Lizenzvergabe**

Nachdem der Antrag von der zuständigen Stelle bewertet und genehmigt wurde, wird ein Vertrag ausgestellt, der das Spektrum der abgedeckten Produkte, einschließlich aller Handelsnamen oder internen Referenznummern des Herstellers, umfasst. Dieser Vertrag legt die Bedingungen für die Verwendung des EU-Umweltzeichens nach dem Mustervertrag in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 vom 25. November 2009 fest.

Sobald der Antragsteller den Vertrag unterzeichnet hat, kann er um eine Bescheinigung ansuchen bzw. wird ihm eine Bescheinigung zugesandt, je nach dem üblichen Verfahren der zuständigen Behörde. Die Bescheinigung enthält folgende Angaben:

- die Lizenznummer, die zusammen mit dem EU-Umweltzeichen-Logo verwendet werden kann;
- den vollständigen offiziellen Namen des Lizenznehmers;
- die Produkte, denen das EU-Umweltzeichen verliehen wurde;
- alle betreffenden Handelsnamen, unter denen das Produkt bzw. die Produkte verkauft werden.



Die zuständige Behörde teilt dem Lizenznehmer mit, wann das EU-Umweltzeichen-Logo und die Lizenznummer auf den einschlägigen Produkten verwendet werden dürfen.

Das Logo muss gemäß den Leitlinien zur Verwendung des EU-Umweltzeichen-Logos verwendet werden, die unter folgender Internetadresse abrufbar sind:



[http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/logo\\_guidelines.pdf](http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/logo_guidelines.pdf)

## **2.1 Überarbeitung der Kriterien**



Die Kriterien für jede Produktgruppe werden alle drei bis vier Jahre überarbeitet, und die bestehenden EU-Umweltzeicheninhaber müssen das EU-Umweltzeichen neu beantragen, sobald diese neuen, überarbeiteten Kriterien in Kraft treten. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, den richtigen Zeitpunkt für die Antragstellung zu wählen, um zu vermeiden, dass das Zeichen kurz nach dem erstmaligen Antrag gemäß den neuen Kriterien neu beantragt werden muss. Für die Anpassung des Produkts bzw. der Produkte und die Beantragung einer Neubewertung ist gewöhnlich ein Übergangszeitraum vorgesehen, der im neuen Kriteriendokument festgelegt ist.



Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der EU-Umweltzeichen-Website zu finden:

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/how-to-apply-for-eu-ecolabel.html>

## 2.2 Prüfliste: Beantragung des EU-Umweltzeichens

Verweis	Anforderung	Ankreuzen, sobald ausgeführt
<a href="#">1.1</a>	Stellen Sie sicher, dass Ihr Produkt bzw. Ihre Produkte zu den Produkten zählen, denen das EU-Umweltzeichen verliehen werden kann.	<input type="checkbox"/>
<a href="#">Weblink</a>	Laden Sie die Kriterien für die betreffende Produktgruppe herunter.	<input type="checkbox"/>
<a href="#">1.4</a>	Stellen Sie fest, bei welcher zuständigen Stelle Sie in dem betreffenden Mitgliedstaat den Antrag stellen können.	<input type="checkbox"/>
<a href="#">1.4</a>	Sprechen Sie die betreffende zuständige Stelle an und setzen Sie sie darüber in Kenntnis, dass Sie eine Lizenz zur Führung des EU-Umweltzeichens beantragen möchten.	<input type="checkbox"/>
2.1	Stellen Sie fest, ob die für Ihr Produkt bzw. Ihre Produkte geltenden Kriterien in nächster Zukunft überarbeitet werden sollen. <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/>
<a href="#">2. Schritt 1</a>	Bitten Sie Ihre zuständige Stelle um Auskunft über die erforderlichen Antragsformulare.	<input type="checkbox"/>
<a href="#">2. Schritt 2</a>	Registrieren Sie sich im ECAT.	<input type="checkbox"/>
<a href="#">1.6</a>	Falls Sie nur eine Änderung im Zusammenhang mit den Produkten oder Lieferanten melden möchten, beschreiben Sie die Art der Änderung und reichen Sie die entsprechenden Begleitdokumente ein.	<input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Auf folgender Website sind Informationen zur Überarbeitung der Kriterien zu finden:  
<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>.